jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2016/12/2 7Bs133/16g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.2016

Norm

StPO §106 Abs1
StPO §47 Abs3

Rechtssatz

Ein im Wege des Einspruchs wegen Rechtsverletzung geltend zu machendes subjektives Recht auf Enthaltung eines befangenen Organs der Staatsanwaltschaft (oder der Kriminalpolizei) von der Tätigkeit im Ermittlungsverfahren und auf Ablehnung eines solchen Organs durch einen Verfahrensbeteiligten sieht die StPO nicht vor. Dem Gericht kommt keine Entscheidungskompetenz zu, über die Befangenheit eines Organs der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 7 Bs 133/16g
  Entscheidungstext OLG Linz 02.12.2016 7 Bs 133/16g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2016:RL0000211

Im RIS seit

08.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at